

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LF2-AA-74/003-00

Bearbeiter
Dr. Krenn

02272/9005
DW 16613

30.Jänner 2001

Betrifft:

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.02.2001

Ltg.-**597/L-19/2001**

L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Die gegenständliche Änderung beruht auf der Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG; Grundsatzgesetz).

Diese Novelle ist von der bislang unbefriedigenden Rechtslage bei der Anerkennung von Lehrlingsausbildungen im gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Bereich ausgegangen. Obwohl zahlreiche Lehrberufe aus beiden Sparten einander in Ausbildung und Berufsziel ähneln oder praktisch ident sind, wurden diese Berufe weder in den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnungen noch im (gewerblichen) Berufsausbildungsgesetz (BAG) verwandt gestellt.

Mit der BAG-Novelle BGBl. I Nr. 67/1997 wurde – allerdings unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit – die Möglichkeit der Verwandtstellung von Lehrberufen, die nach anderen Rechtsvorschriften eingerichtet sind, eröffnet (siehe § 5 Abs. 4 BAG). Mit der Novellierung des Grundsatzgesetzes wurde dem § 5 Abs. 4 BAG Rechnung getragen, indem den Ländern (Ausführungsgesetzgebung) die Möglichkeit der Verwandtstellung von Lehrberufen eingeräumt und damit die Voraussetzung für die im BAG normierte Gegenseitigkeit bei der Verwandtstellung von land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen geschaffen wurde.

Aufgrund der Änderung des Grundsatzgesetzes ist die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) entsprechend anzupassen; die Zuständigkeit des Landes zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“).

Mehrkosten – insbesondere für die Vertragspartner im Rahmen des Konsultationsmechanismus - ergeben sich durch diese Änderungen nicht; dies war auch aus den Erläuterungen zur Grundsatzgesetz – Novelle (LFBAG) ersichtlich, wo es gelautet hat: „Da den Bundesländern keine zusätzlichen Aufgaben im Berufsausbildungsbereich übertragen werden, fallen auch keine zusätzlichen Kosten an.“

Besonderer Teil:

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Aufgrund der Änderung der Überschrift des § 7 ist auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu 2. (§ 6 Abs. 3)

Mit dieser Bestimmung soll die immer wieder geforderte (europaweite) Mobilität der Lehrlinge ermöglicht und gefördert werden (z.B. Teilnahme an EU-weiten Austauschprogrammen für Lehrlinge).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die entsprechenden Initiativen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates hinzuweisen, die Mobilität von Studierenden und in der Ausbildung stehenden Personen zu fördern, da eine grenzüberschreitende Mobilität zur Entfaltung der unterschiedlichen nationalen Kulturen beiträgt und den Betroffenen die Möglichkeit gibt, ihren kulturellen und beruflichen Hintergrund zu erweitern, was sich auf die gesamte Gesellschaft positiv auswirkt; dies ist auch für die Beschäftigungsmöglichkeiten wichtig, da der Arbeitsmarkt immer mehr Flexibilität und die Fähigkeit, sich dem Wandel anzupassen, verlangt.

Weiter soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, in Zeiten fortschreitender Spezialisierungen (z.B. auf einzelne Gemüse- oder Tierarten) weiterhin eine umfassende Ausbildung in allen Bereichen ergänzend erwerben zu können.

Zwecks Vermeidung sozialer oder finanzieller Härten hat eine solche ergänzende Ausbildung einvernehmlich zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling mit Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen. Der ursprüngliche Lehrvertrag bleibt sowohl hinsichtlich der Dauer als auch inhaltlich unverändert aufrecht. Diese ergänzende Ausbildung mit dem Ziel einer Horizonterweiterung wird (vorerst) auf eine Dauer von sechs Monaten beschränkt, um einen allfälligen Missbrauch oder Umgehungen hintanzuhalten. Die ergänzende Ausbildung hat in einem in- oder ausländischen Betrieb, der nach den jeweils geltenden Bestimmungen als Lehrbetrieb anerkannt ist, zu erfolgen.

Um die von der NÖ Landes – Landwirtschaftskammer im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aufgezeigte Verwechslungsmöglichkeit der „besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse“ gemäß § 6 Abs. 3 des Entwurfes mit den „besonderen Fähigkeiten“ gemäß § 19 hintanzuhalten, lautet es nunmehr „weitere Fertigkeiten und Kenntnisse“; der weitere Vorschlag „die der Lehrbetrieb nicht im vollen Umfang vermitteln kann“ erscheint in Hinblick auf die Anerkennungsbestimmung eines Betriebes (§ 8 Abs. 1) nicht unproblematisch.

Zu 3. (§ 7)

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, hat sich die ausschließlich individuelle Anrechnung von Ausbildungszeiten als keine zufrieden stellende Lösung erwiesen, da die Anrechnung im Einzelfall zu einer uneinheitlichen Lehrzeitanrechnung geführt hat.

Daher wird im Abs. 2 analog dem gewerblichen Bereich (vgl. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausbildung in Lehrberufen in verkürzter Lehrzeit, BGBl. II Nr. 201/1997) festgelegt, dass Absolventen bestimmter

Schulen und sowohl landwirtschaftlichen als auch gewerblichen Facharbeitern generell ein Lehrjahr anzurechnen ist. Gegenüber der Verordnung BGBl. II Nr. 201/1997 wurde noch eine lit. c eingefügt, um klarzustellen, dass die Bestimmung auch bei Facharbeitern, deren Facharbeiterprüfung gemäß § 16 Abs. 1 LFBAO 1991 durch eine schulische Ausbildung ersetzt worden ist, anzuwenden ist.

Diese generelle Anrechnung, die im Grundsatzgesetz nicht enthalten ist, bewegt sich im grundsatzgesetzfreien Raum und kann landesautonom geregelt werden. Der Bund hat im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens hiezu keinen Einwand vorgebracht; weiters besteht eine gleichartige Regelung auch in anderen Bundesländern.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu § 7 Abs. 2 angeregte Anfügung über eine Definition des erfolgreichen Besuches einer Schule ist nicht erforderlich, da das hier verwendete Wort "abgeschlossen" eindeutig erscheint; außerdem stellt der als „Vorbild“ herangezogene § 2 der Verordnung über die Ausbildung in Lehrberufen in verkürzter Lehrzeit, BGBl. II Nr. 201/1997, eine (entbehrliche) Überreglementierung dar.

Im Abs. 3 wird die im allgemeinen Teil dargelegte Verwandtstellung zwecks Erhöhung der beruflichen Mobilität geregelt. Die Verwandtstellung hat mittels Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen (die formalen Bestimmungen hinsichtlich der Verordnungserlassung durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind im - unveränderten - § 28 LFBAO 1991 enthalten).

In dieser Verordnung sind nur Anrechnungen über ein Jahr zu regeln (also Anrechnungen, die über die generelle Anrechnung des Abs. 2 hinausgehen). Die Verordnung hat Lehrberufe aufgrund der LFBAO oder anderer Rechtsvorschriften (insbesondere aufgrund des BAG) verwandt zu stellen und das Ausmaß der sich daraus ergebenden Anrechnung festzulegen. Mit der Verwandtstellung gelten ex lege die Bestimmungen des BAG für verwandte Lehrberufe (insbesondere § 27a BAG über die Möglichkeit zur Ablegung einer Zusatzprüfung). Darüber hinaus kann die Verordnung auch den Ersatz der (landwirtschaftlichen) Facharbeiterprüfung festlegen; dies ist insbesondere für den gartenbaulichen Bereich hinsichtlich der Handwerke Gärtner und Blumenbinder (Florist) von Bedeutung. Weiters können, sofern als erforderlich erachtet, Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf ist zur Konkretisierung der Verordnungsermächtigung die Zielsetzung „zwecks Erhöhung der beruflichen Mobilität“ eingefügt worden ist; zusätzlich ist noch darauf hinzuweisen, dass auch § 5 Abs. 4 BAG, mit welcher ein Gleichklang hergestellt werden soll, keine weiteren Kriterien enthält.

Abs. 4 legt den Rahmen für die Verwandtstellung durch Umschreibung verwandter Lehrberufe fest.

Abs. 5 ist der Auffangtatbestand für jene Fälle, in denen weder die generelle Norm des Abs. 2 Anwendung findet noch eine Verwandtstellung gemäß Abs. 3 vorgenommen wurde. Es soll damit eine individuelle, jedoch möglichst einheitliche Anrechnung ermöglicht werden.

Die zu Abs. 5 ff angeregte Anrechnungsmöglichkeit einschlägiger Praxiszeiten im Rahmen von EU-Programmen erscheint zwar sachlich sinnvoll, steht aber im Widerspruch zum

eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes, wo nur Lehr- und Schulzeiten - aber keine Praxiszeiten - angeführt sind.

Die Abs. 6 und 7 entsprechen den bisherigen Abs. 3 und 4 des § 7 alt. Eine Übernahme des Abs. 5 alt über das Höchstausmaß der Anrechnung erscheint entbehrlich und erfolgt daher nicht.

Abschließend wird zu dieser Bestimmung noch festgehalten, dass eine landesgesetzliche Umsetzung des zweiten Satzes des § 5 Abs. 2 LFBAG („Die Lehrzeit kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 verkürzt werden“) nicht erforderlich erscheint, da § 6 Abs. 1 LFBAO 1991 ohnehin klarstellt, dass die Lehre durch die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird.

Zu 4. (§ 11 Abs. 1)

Gemäß § 18 LFBAG (Grundsatzgesetz) hat die Ausführungsgesetzgebung u. a. Bestimmungen vorzusehen über Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung.

Durch die derzeitige Regelung des § 11 Abs. 1 mit starren Prozentsätzen kann bei Kollektivvertragsverhandlungen nicht auf die Arbeitsmarktsituation Rücksicht genommen werden, da eine flexible Anpassung der Lehrlingsentschädigung durch die Kollektivvertragspartner nicht möglich ist. Die derzeitige Bestimmung, dass die Lehrlingsentschädigung im dritten Lehrjahr mindestens 90 % des Facharbeiterlohnes beträgt, führt dazu, dass Lehrlinge im dritten Lehrjahr infolge des zehnwöchigen Berufsschulbesuches dem Lehrbetrieb teuer kommen als Facharbeiter; dies ist für viele potenzielle Lehrbetriebe ein Anlass, keine Lehrlinge auszubilden.

Daher soll nunmehr – wie auch in anderen Bundesländern – primär die kollektivvertragliche Regelung gelten („Kollektivvertrag für bäuerliche Dienstnehmer“); lediglich dann, wenn entweder ein Kollektivvertrag ohne Lehrlingsentschädigung oder überhaupt kein Kollektivvertrag besteht, ist die Lehrlingsentschädigung von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung festzusetzen:

- im erstgenannten Fall (Kollektivvertrag ohne Lehrlingsentschädigung) anhand der unveränderten Richtlinien (mit vorgegebenen Mindestprozentsätzen) (neuer Absatz 1);
- im zweitgenannten Fall (überhaupt kein Kollektivvertrag) unter Berücksichtigung des üblichen Facharbeiterlohnes (unveränderter Absatz 2).

Diese Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle findet sich auch in § 24 Abs. 2 Z. 1 („Der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegen die Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist.“); die Formulierung des Einleitungssatzes des nunmehrigen § 11 Abs. 1 übernimmt – zwecks Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten oder Unklarheiten – die bestehende Formulierung des § 24 Abs. 2 Z. 1.

Zu 5. (§ 13 Abs. 1 Z. 3)

Mit dieser Bestimmung wird die Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 2 umgesetzt. In Zusammenschau mit den grundsatzgesetzlichen Erläuterungen („Gleichzeitig soll die Glaubhaftmachung durch den Nachsichtswerber genügen, dass er die für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Der Nachweis ist deshalb nicht notwendig, da dieser durch die Facharbeiterprüfung selbst erbracht wird. Praktische Tätigkeiten und Lehrgänge im Gesamtausmaß der halben

Lehrzeit werden – analog zur Praxis nach dem BAG – in der Regel ausreichen“) soll mit dieser Bestimmung – analog § 23 Abs. 5 lit. a BAG – eine deutliche Liberalisierung für Prüfungswerber ab Vollendung des 20. Lebensjahres erfolgen. Eine zweijährige praktische Tätigkeit im einschlägigen Zweig der Land- und Forstwirtschaft erscheint in Verbindung mit einem Vorbereitungslehrgang als Zulassungsvoraussetzung zur Facharbeiterprüfung ausreichend; gegenüber der derzeitigen Rechtslage (Vollendung des 21. Lebensjahres und mindestens dreijährige praktische Tätigkeit) ergibt sich eine diesbezügliche Verkürzung um zwei Jahre.

Eine landesgesetzliche Ausführung, was zur Glaubhaftmachung ausreicht (z.B. Dienstzeugnis) erscheint nicht erforderlich und würde wohl auch dem nunmehrigen Prinzip der „Glaubhaftmachung“ – gegenüber dem bisherigen „Nachweis“ – widersprechen.

Zu 6. (§ 13 Abs. 2)

Hier wird die Grundsatzbestimmung des § 7 Abs. 1 ausgeführt, wonach der Lehrling innerhalb der letzten 10 Wochen (bisher 8 Wochen) der Lehrzeit zur Facharbeiterprüfung zuzulassen ist (analog § 23 Abs. 2 BAG).

Zu 7. (§ 13 Abs. 3)

Diese Anfügung ergeht in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 7 Abs. 2. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung § 23 Abs. 2a BAG.

Zu 8. (§ 16 Abs. 3)

Die derzeitige Befristung auf 5 Jahre zum Ersatz der theoretischen Facharbeiterprüfung nach einem erfolgreichen Schulbesuch findet sich in keinem Ausführungsgesetz eines anderen Bundeslandes; insofern soll diese Einschränkung, der derzeit nur niederösterreichische Prüfungswerber unterliegen, entfallen. Gleichzeitig wird diese Änderung zum Anlass genommen, klarzustellen, dass sich die Wortfolge über die Erfüllung der Berufsschulpflicht nur auf die Fachschüler und nicht auf die Schüler einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt bezieht; dies ist sachlich gerechtfertigt, da bei den schulpflichtersetzenden Fachschulen die Berufsschulpflicht bereits nach zwei Jahren erfüllt ist, wogegen bei den höheren Lehranstalten die Absolvierung von drei Schulstufen gefordert wird.

Zu 9. bis 11. (§ 24 Abs. 2 Z. 4., 8. und 10.)

§ 24 Abs. 2 regelt die Zuständigkeit der land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle:

- da die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zur Entscheidung über Zulassungen zu Prüfungen zuständig ist (vgl. §§ 13 und 20), ist Ziffer 4. entsprechend zu ergänzen (Änderungsanordnung 9.)
- zur Vollständigkeit wird in Hinblick auf die umfangreiche Änderung des § 7 (siehe oben) die bislang fehlende „Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten“ als Aufgabe der land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in Ziffer 8. eingefügt (Änderungsanordnung 10.)
- in Hinblick auf die an mehreren Stellen der LBFAO 1991 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen für die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle erscheint die bisherige Formulierung der Ziffer 10. „die Erlassung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 30)“ zu einschränkend, weshalb eine generelle Aufgabe „Erlassung von Verordnungen“ festgelegt wird; die formalen Bestimmungen im Rahmen der Erlassung von Verordnungen (§ 28 LFBAO 1991) bleiben unverändert (Änderungsanordnung 11.).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
DI P I a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung